

1. Richtige Wertfestsetzung. Armenrecht nur in seltenen Fällen.
2. Bei Anberaumung des vorbereitenden Termins evtl. Zeugen laden.
3. Nach ergebnislosem Sühneversuch die Nebenansprüche durch Vergleich regeln. Ruhig sich Zeit lassen und auf die wirtschaftlichen Folgen nach der Scheidung eingehen. Beispiele nennen!
4. Wenn Nebenansprüche geregelt, nur bei streitigen Anträgen eingehende Beweisaufnahme, sonst Vernehmung der Parteien nach § 619 ZPO.
5. Nach Urteilsverkündung die Parteien befragen, ob sie das Urteil annehmen und auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichten.
6. Bei Rechtsmittelverzicht nur kurze Urteilsbegründung.

Amtsrichter K u l i n s k i, Wismar

Wettbewerb auf dem Gebiete der öffentlichen Justizveranstaltungen

Der in Nr. 11 der „Neuen Justiz“ angekündigte Wettbewerb hat der Durchführung der öffentlichen Justizveranstaltungen einen neuen Auftrieb gegeben. Zwar war schon im Anschluß an die Juristenkonferenz vom 25. und 26. November 1948 in Berlin eine regelmäßige Abhaltung der früher mehr oder weniger sporadisch durchgeführten öffentlichen Justizveranstaltungen allgemein bei den Gerichten eingeführt worden, und die Presse hat oft genug über solche Veranstaltungen und ihren Eindruck bei der Bevölkerung berichtet. Seit dem Beginn des Wettbewerbs jedoch ist eine ganz besonders intensive Tätigkeit auf diesem Gebiete festzustellen. Nicht nur die Richter, Staats- und Amtsanwälte, die sich bis dahin schon als besonders aktiv auch auf dem Gebiete der Justizveranstaltungen erwiesen hatten, traten wieder hervor. Vielmehr beteiligten sich jetzt gerade auch solche Justizangehörige, die bisher eine gewisse Gleichgültigkeit hinsichtlich der Durchführung von Justizveranstaltungen gezeigt hatten, mit großem Eifer. Sie haben die Bedeutung der Justizveranstaltungen eingesehen und erkannt, daß die Probleme der Justiz eine besonders wirksame Resonanz bei der Bevölkerung gerade auf diesen Veranstaltungen finden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung von Wirtschaftsverbrechern, Fragen des Strafmaßes, die Probleme des Strafvollzuges, die Bedeutung des Laienrichtertums und die Rechte und Pflichten der Schöffen, § 218 StGB und soziale Indikation, Familien-, Erb- und Ehe recht, Todeserklärungen, die neue Stellung der Frau nach den Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die Aufhebung überholter, mit der Gleichberechtigung der Frau nicht zu vereinbarenden gesetzlicher Bestimmungen — das ist eine kleine Auslese der zahlreichen dort behandelten Fragen.

So überrascht die Feststellung nicht, daß für die Durchführung der öffentlichen Justizveranstaltungen ein wirkliches Bedürfnis besteht und daß der Wettbewerb auf allgemeines Interesse nicht nur in den Kreisen der Justiz, sondern auch in den Kreisen der Bevölkerung und der Massenorganisationen gestoßen ist. Da aber Kollektivveranstaltungen — der öffentliche Justizausspracheabend und die öffentliche Berichterstattung — ihrem Charakter entsprechend natürlich nur in größeren, etwa zwei Monate betragenden Zeitabständen durchgeführt werden können, wendet sich das Interesse der Wettbewerbsteilnehmer bei der Ausschau nach Betätigungsmöglichkeiten im Rahmen des Wettbewerbs in starkem Maße den nach den Wettbewerbsbedingungen in Gestalt von Vorträgen durchzuführenden Einzelleistungen zu. Volkseigene Betriebe, die verschiedensten Werke der Schwer- und Grundstoffindustrie, der Elektroindustrie, Textil- und Zuckerrfabriken, Brauereien, Eisenbahn usw., ferner die volkseigenen Güter, Bauernversammlungen, Veranstaltungen der Verwaltungen und der Massenorganisationen werden von den Wettbewerbsteilnehmern ausgewählt, um dort durch aufklärende und vorbeugende Tätigkeit der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken. Mit wahren Feuereifer nahm ein Oberstaatsanwalt die Tatsache der zunehmenden Buntmetalldiebstähle, die in zahlreichen Fällen Angriffe auf Volkseigentum darstellen, zum Anlaß, um unter anderem auch auf dem Wege der Justizveranstaltungen die Bevölkerung über den der Gesellschaft durch die gewissenlosen Buntmetalldiebstähle erwachsenden ungeheuren Schaden aufzuklären, sie zur Mitwirkung bei der Aufdeckung der Diebstähle aufzufordern und durch Hinweis auf die Strafbestimmungen vor der Begehung

weiterer Diebstähle zu warnen. Der Erfüllung des Ablieferungssolls diente der vor einer Bauernversammlung gehaltene Vortrag jenes Staatsanwaltes, der auf die Ablieferungsrückstände eines Dorfes aufmerksam geworden war und mit seinem Vortrag und der sich anschließenden Diskussion eine fast 90%ige Nachlieferung der Rückstände in kurzer Zeit erreichte. So halten Richter, Staats- und Amtsanwälte Ausschau nach jeder Gelegenheit, die die Durchführung einer Justizveranstaltung erfordert.

Es ist aber nicht so, daß Justizveranstaltungen in unangemessen hoher Zahl lediglich im Hinblick auf die ausgesetzten Preise durchgeführt werden. Vielmehr verhindert hinsichtlich der Kollektivveranstaltungen die Aufstellung von Wettbewerbsplänen, die auch den Wettbewerbskommissionen bei den einzelnen Ministerien zugeleitet werden, ferner hinsichtlich der Einzelleistungen die Abstimmung im jeweiligen Gerichtsbezirk über den Gerichtsvorstand ein Überschneiden der Veranstaltungen und ihrer Interessengebiete.

Auf den den Wettbewerb vorbereitenden Juristentagungen wurde vereinzelt die Befürchtung geäußert, die eigentliche Berufsarbeit könnte infolge der Justizveranstaltungen vernachlässigt werden. Dieses Bedenken ist aber bei sachgemäßer Durchführung der Veranstaltungen, die ja auch außerhalb der Dienstzeit stattfinden, unbegründet und auch durch die Praxis widerlegt. In den Fällen, in denen ein Richter durch ein besonders umfangreiches Dezernat und im Interesse der Vermeidung größerer Rückstände verhindert ist, die Veranstaltung selbst durchzuführen, wird ein anderer, weniger arbeitsbelasteter Richter des betreffenden Bezirks eingesetzt werden, wie es praktisch in einem Falle geschehen ist, in dem die Bevölkerung eines Ortes in Brandenburg den Wunsch auf baldige Durchführung einer weiteren Justizveranstaltung an eine Richterin herantrug.

Wie festgestellt werden konnte, verwenden die einzelnen Gerichte seit der Einleitung des Wettbewerbs erheblich mehr Mühe auf die Vorbereitung und Durchführung der Justizveranstaltungen als bisher. Als ein Erfolg der schon geleisteten Arbeit ist es zu werten, daß die Zahl der Zuhörer im allgemeinen größer geworden ist und daß die Diskussionen teilweise ein recht beachtliches Niveau haben.

Eine Übersicht über den Stand des Wettbewerbs in dem gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik kann noch nicht gewonnen werden. Hierzu ist es erforderlich, daß die Wettbewerbsteilnehmer dem zuständigen Ministerium nicht nur die Justizveranstaltungen rechtzeitig anzeigen, sondern ihm sowohl die eigenen als auch die Berichte der Massenorganisationen über die durchgeführten Veranstaltungen unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zugehen lassen.

Besonders erfreulich ist es, daß auch die Berliner Justizbehörden mit Unterstützung des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin bis zum 15. März 1950 einen Wettbewerb in der Abhaltung öffentlicher Justizveranstaltungen durchführen. Wie bei den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik ist der Anlaß zur Durchführung dieses Wettbewerbs auch hier die Erkenntnis, daß den Justizveranstaltungen für die Herstellung einer engen Verbindung zwischen Bevölkerung und Justiz ebenso wie für die Senkung der Kriminalität und Erhöhung der Rechtssicherheit durch vorbeugende Aufklärung eine hohe Bedeutung zukommt.

Julie Ganske

Hauptreferent im Ministerium der Justiz